

Satzung des Vereins "Zirkomania e.V."

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zirkomania e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Aktivitäten des Vereins konzentrieren sich auf die Stadt Leipzig und das Leipziger Umland.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Der Verein „Zirkomania e.V.“ mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO, (§51ff,AO).
2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Jugendhilfe und des Sports. Kunst und Kultur sollen insbesondere im Bereich der Zirkuskunst und Zirkuspädagogik gefördert werden. Besondere Ziele des Vereins in all diesen Bereichen sind die Vermittlung von persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie kreativen, künstlerisch-gestalterischen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten.
3. Zirkuspädagogische Ziele werden insbesondere verwirklicht
 - durch projektbezogene und regelmäßige Angebote
 - im inner- und außerschulischen Bildungsbereich
 - im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe
 - in der Erwachsenenbildung
4. Künstlerische Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - gemeinsame Trainings und Austausch
 - gemeinsame Inszenierungen verschiedener Künstler*innen des Vereins in unterschiedlichen Darbietungsformen
 - Realisierung von künstlerischen, kulturellen und interaktiven Angeboten und Veranstaltungen im öffentlichen Raum und im Gemeinwesen.
5. Zur Verwirklichung der genannten Ziele pflegt der Verein Netzwerke und Kooperationen mit anderen Akteuren. Darüber hinaus schafft der Verein Freizeitangebote und Kommunikationspunkte, um den Zielgruppen der Vereinsarbeit ermöglichen zu können, soziale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff, AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell, überparteilich und gleichberechtigt. Sie ist ausgerichtet auf Toleranz, Integration, Kommunikation und Interaktion. Sie hat den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) reguläre Mitglieder und kann
 - b) Fördermitglieder sowie
 - c) Tagesmitglieder haben.
2. Reguläre Mitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Reguläre Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Sie sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen. Der Mitgliedsbeitrag kann in Ausnahmefällen auf Antrag an den Vorstand gemindert oder erlassen werden.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Sie zahlen einen regelmäßigen Beitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Eine Tagesmitgliedschaft bedarf keines schriftlichen Aufnahmeantrags, sie ist mündlich zu beantragen. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Tagesmitgliedsausweises und ist gültig für die Dauer eines Tages. Die Tagesmitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen durch den Vorstand oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person entzogen werden. Ein Tagesmitglied ist ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Vollversammlung. Es kann ein auf die Dauer der Tagesmitgliedschaft beschränkter Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertretung vorzuweisen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem auch die Art der Mitgliedschaft festgelegt wird. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Entscheidung muss weder begründet werden, noch ist sie anfechtbar.
4. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft endet auch dann, wenn nach zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag, der in der Gebührenordnung festgelegt wird, nicht entrichtet wird. Weitere Details dazu sind in der aktuellen Gebührenordnung festgesetzt.
2. Gegen den Ausschluss, der in Textform mit einer Begründung zu erteilen ist, kann die/der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Räumlichkeiten des Vereins verantwortungsvoll zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, für deren Erfüllung zu wirken und die von der Vollversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Vollversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Außerordentliche Beiträge unterliegen der Freiwilligkeit der Vereinsmitglieder.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Vollversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Auf Beschluss der Vollversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Die Tagesordnung der ersten oder einzigen Vollversammlung eines Geschäftsjahres muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 - a. Jahresabschlussbericht
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Anträge
- Alle zwei Jahre umfasst die Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Vollversammlung beschließt vor allem über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c. Die Wahl des Vorstandes, nach einem Zeitraum von zwei Jahren
 - d. Die Vorhaben des nächsten Geschäftsjahres
 - e. Die Vereinsauflösung
4. Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Der Vorstand muss unverzüglich eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck fordern, oder wenn das Vereinsinteresse eine Vollversammlung erfordert.

7. Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist von einem Vorstandsmitglied und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei der mehr gleichberechtigten Personen, die von der Vollversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist der Vollversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt zu geben. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Artistenkombinat e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung nach dem Konsensprinzip beschließen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist erneut eine Vollversammlung einzuberufen, welche die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließt.